

§. 16.

Wenn es sich nöthig machen sollte, daß zur Befriedigung von wirklichen Bedürfnissen außer der Zeit, wo die Haunungen zum gewöhnlichen Abtriebe kommen, Hölzer geschlagen werden müssen, so soll dieses zwar der Forstbehörde nach ihrem Ermessen nachgelassen bleiben, solche Hölzer können und dürfen aber bloß zu dem Kommerzialholzpreise an Staats-Untertanen abgegeben werden.

§. 17.

Die durch diese Verordnung bestimmten Preise treten mit dem Tage der Publikation in Kraft.

Dieselben gelten bis auf weitere Verordnung.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Insegl.

So geschehen

Audolsstadt, den 14. Januar 1859.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

Dr. u. Vertrab.

v. Ketscholdt. v. Bamberg.